

## Richtlinie zu „Ergänzende Studienleistungen zur Erfüllung der Auflage 30 ECTS“ des Studiengangs MIM

Diese Richtlinie beschreibt die Rahmenbedingungen und die Organisation der Beauftragung von Masterstudierenden, bis zum Abschluss des Masterstudiums (Ausstellung des Zeugnisses und der Masterurkunde) weitere (i.d.R. 30) ECTS-Punkte zu erwerben. Grundlagen der Richtlinie sind die Zulassungssatzung für Masterstudiengänge (ZuSMa § 3 Abs. 2) sowie die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPOMa § 2a).

Die zu erbringenden Studienleistungen werden nach Maßgabe der SPOMa festgelegt. Studien- und Prüfungsleistungen aus früheren Hochschulstudien können bei Nachweis angerechnet werden. Gemäß SPOMa (§2a, Abs. 1) werden die Studienleistungen individuell festgelegt.

### **Arbeitsbelastung durch Beauftragung**

Nach Vorgabe von Akkreditierungsagenturen ist eine maximale Arbeitsbelastung von 70/75 ECTS-Punkten pro Studienjahr für Studierende zumutbar. Zusätzlich zu erbringende ECTS-Punkte können u.U. nicht in der Regelstudienzeit des Masterprogramms (A-, B-, C-Semester) erbracht werden. Hierbei ist auch zu beachten, dass das C-Semester ein Forschungssemester ist, das möglicherweise im Rahmen eines Praxisprojekts außerhalb des Hochschulstandorts durchgeführt wird. Studierenden wird aus diesen Gründen dringend der Erwerb fehlender ECTS-Punkte und Vorkenntnisse in Form des Vorschaltsemesters (V) empfohlen (Studienverlauf V-B-A-C).

### **Inhaltliche Bestimmung der zu erbringenden Studienleistungen**

Für Studierende ergibt sich die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Beauftragung fachspezifische Defizite gezielt auszugleichen. Die ergänzenden Veranstaltungen sind aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs BAM auszuwählen. Die Leistungen sind gemäß der geltenden SPO des Bachelorstudiengangs zu erbringen, gehen allerdings nicht in das Masterzeugnis ein. Die Auswahl der Studienleistungen ist im Rahmen einer Studienberatung durch die Fachvertreter/dem Studiendekan mit der/dem Studierenden vorzunehmen. Die Studienberatung findet in den ersten Semesterwochen statt.

Studierende stellen bis maximal zum Ablauf der vierten Vorlesungswoche des Semesters einen schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss AS auf Feststellung der ergänzenden Studienleistungen (siehe Antragsformular). Mit Unterschrift des Studiendekans AS wird bestätigt, dass (a) eine entsprechende Studienberatung mit den Antragstellern stattgefunden hat, und dass (b) die ausgewählten Lehrveranstaltungen das Masterprogramm sinnvoll ergänzen. Antragsteller\*innen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Feststellung der ergänzenden Studienleistungen prüfen lassen. Danach ist die Entscheidung bindend. Änderungen bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.